

## Anstellungsbedingungen

### Grundlage der Anstellung

Das Anstellungsverhältnis der Mitarbeitenden des KSW richtet sich nach dem Personalgesetz des Kantons Zürich (PG/PVO/VVO), dem Arbeitsgesetz, dem Gesetz über die Information und den Datenschutz sowie den KSW internen Weisungen und Reglementen. Diese bilden einen Bestandteil des Anstellungsvertrages. Für Assistenzärztinnen und -ärzte gilt zudem der entsprechende Gesamtarbeitsvertrag.

Als Voraussetzung für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit müssen alle klinisch tätigen Mitarbeitenden vor Stellenantritt einen einwandfreien Sonderprivatauszug vorweisen. Die Umsetzung wird zentral durch HR sichergestellt.

Ausserdem benötigen Mitarbeitende, die einen Medizinalberuf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben eine Berufsausübungsbewilligung. Das betrifft leitende Ärzte/-innen, Chefärzte/-innen und deren Stellvertreter/-innen. Oberärzte und Assistenzärzte sind davon ausgenommen. Betroffene Mitarbeitende werden bei einer Anstellung durch HR aufgefordert, frühzeitig einen Antrag bzw. ein Gesuch einzureichen.

### Probezeit / Kündigung

Die **Probezeit dauert 3 Monate**. Die Kündigungsfrist während der Probezeit beträgt 7 Tage. Nach der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung folgender **Kündigungsfristen** jeweils auf das Ende eines Monats gekündigt werden:

<b>1. Dienstjahr</b>	<b>1 Monat</b>
<b>2. – 3. Dienstjahr</b>	<b>2 Monate</b>
<b>4. – 9. Dienstjahr</b>	<b>3 Monate</b>
<b>Ab dem 10. Dienstjahr</b>	<b>6 Monate</b>

Für Mitarbeitende des höheren Kadern (ab Lohnklasse 21) gilt die 6-monatige Kündigungsfrist ab dem 3. Dienstjahr.

### Arbeitszeit

42h = Wöchentliche Soll-Arbeitszeit für nicht-ärztliches Personal (Vollzeitpensum)

50h = Wöchentliche Soll-Arbeitszeit für ärztliches Personal (Vollzeitpensum)

Für Mitarbeitende, die für ihre Arbeit Berufskleidung im KSW anlegen müssen, ist die Umkleidezeit in der Arbeitszeit integriert.

### Lohn

Die Lohnzahlung erfolgt am 25. des Monats. Der 13. Monatslohn wird im Dezember ausbezahlt.

Bei unterjährigem Ein- und Austritt besteht ein pro rata Anspruch auf den 13. Monatslohn. Bei Angestellten im Stundenlohn sowie Studierenden und Praktikanten ist der Anteil des 13. Monatslohnes bereits in der monatlichen Lohnzahlung enthalten und wird im Dezember nicht zusätzlich ausbezahlt.

### Ferien

Alter	Ferienguthaben Personalgesetz ZH	Zusatztag Sollzeitreduktion*	Zusatztage höheres Kader**
bis 20 Jahre	27 Tage	1	-
21 bis 49 Jahre	25 Tage	1	5
50 bis 59 Jahre	27 Tage	1	5
ab 60 Jahre	32 Tage	1	5

\*Die Sollzeitreduktion vor Feiertagen (Karfreitag, Auffahrt, Silvester) entfällt, wird jedoch in Form eines Ferientages ausgeglichen

\*\*Es wird erwartet, dass Kadern Mitarbeitende eine erhöhte Präsenzzeit ohne Kompensation leisten. Als Ausgleich erhalten sie 5 Zusatztage

### Berufliche Vorsorge

Unsere Mitarbeitenden sind bei der BVK versichert. Einen Einzahlungsschein zur Überweisung des Sparguthabens erhalten Sie im Verlauf des ersten Anstellungsmonats direkt von der BVK. Davon ausgenommen sind Oberärzte und Assistenzärzte, diese sind bei der VSAO versichert. Es gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der entsprechenden Versicherung.

### Dienstaltersgeschenk

Für treue Tätigkeit erhalten Mitarbeitende nach Vollendung von 10 Dienstjahren und danach im 5-Jahres Schritt ein Dienstaltersgeschenk.

### Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall

#### Bei Krankheit und Nichtberufsunfall:

1. Dienstjahr	3 Monate 100%, danach max. 21 Monate 75%
2. Dienstjahr	6 Monate 100%, danach max. 18 Monate 75%
ab dem 3. Dienstjahr	12 Monate 100%, danach max. 12 Monate 75%

#### Bei Berufskrankheit und Berufsunfall:

Unabhängig vom Dienstjahr 12 Monate 100%. Ab dem 13. Monat wird der Lohn bis zur Wiederaufnahme der Arbeit oder bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses wegen Invalidität auf 80% reduziert.

### Unfallversicherung

**Unfalldeckung:** Bei einer regelmässigen Beschäftigung von mehr als 8h/Woche besteht eine Deckung für Berufs- und Nichtberufsunfälle. Die Leistungen bei Unfall basieren auf dem UVG-Obligatorium. Es besteht die Möglichkeit, eine freiwillige Ergänzungsversicherung zur obligatorischen Unfallversicherung mit erweiterten Leistungen abzuschliessen. Teilzeitangestellte mit einer Beschäftigung von weniger als 8h/Woche sind nur gegen Berufsunfälle (während der Arbeitszeit und auf dem direkten Arbeitsweg) versichert. Eine Nichtberufsunfall-Versicherung muss in diesem Fall bei der Krankenkasse abgeschlossen werden.

### Mitarbeiterangebote

In unserem Personalrestaurant steht ein ansprechendes Verpflegungsangebot zu attraktiven Personalpreisen zur Verfügung. In unserer KiTa "La Luna" werden Ihre Kinder unter Berücksichtigung naturpädagogischer Grundsätze zuverlässig und professionell betreut. Weiter kann ein vielfältiges Kursangebot der Physiotherapie genutzt werden und Medikamente können in unserer Spitalapotheke vergünstigt erworben werden. Darüber hinaus gibt es viele weitere attraktive Mitarbeiterangebote.

### Nebenbeschäftigung

Nebenbeschäftigungen sind grundsätzlich bewilligungs- und meldepflichtig. Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist zulässig, wenn sie die Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt, die Ruhezeiten eingehalten werden und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist.